



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Müschede durch die Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 02.07.2025

die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,

beschlossen.

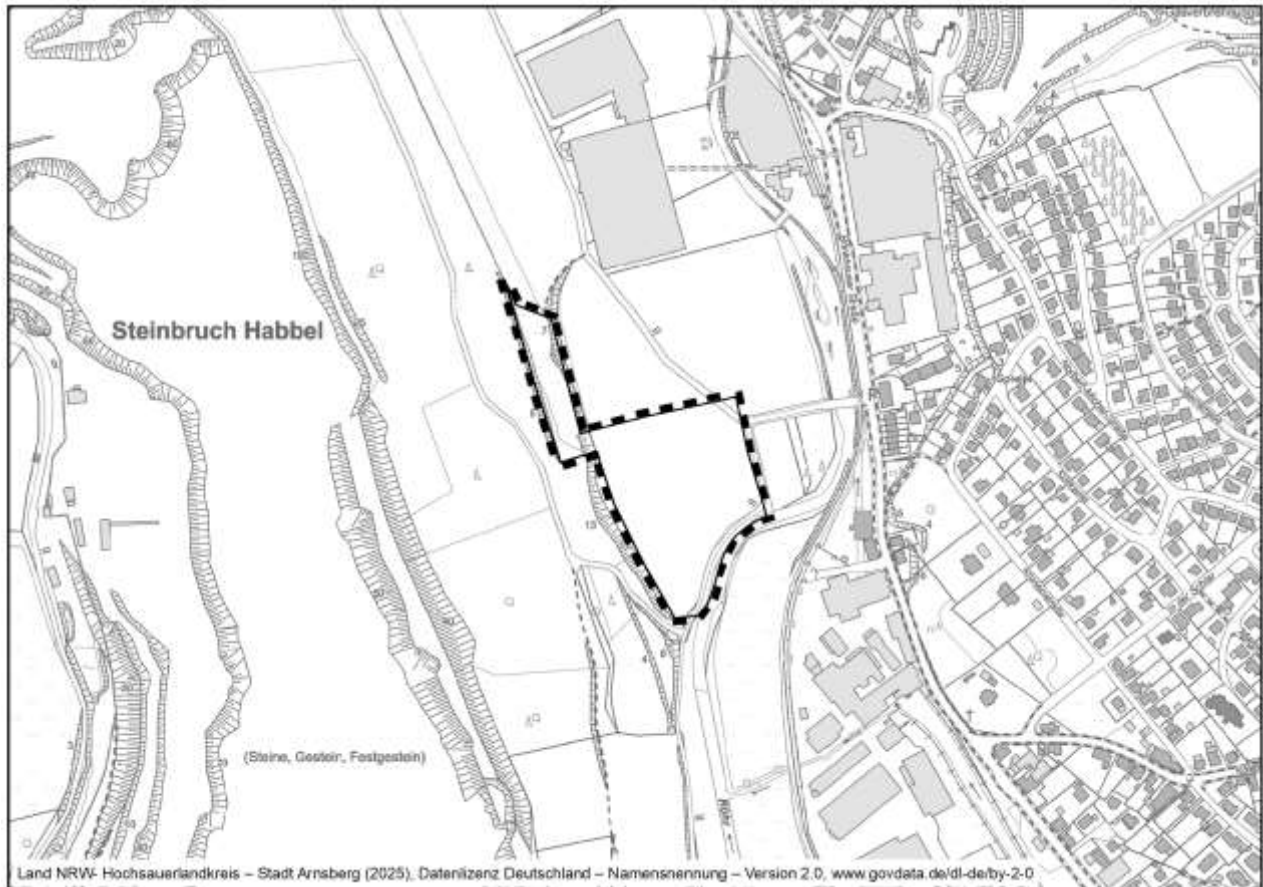
Mit Schreiben vom 19.08.2025 wurde für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Verfügung vom 11.09.2025, Az.: 35.02.19.01-009, hat die Bezirksregierung die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

"Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 02.07.2025 vom Rat der Stadt Arnsberg beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB."

Das rund 2,9 ha große Gebiet der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg umfasst in der Gemarkung Müschede, Flur 8, die Flurstücke 91 teilweise (tlw.), 92 tlw., 107 tlw., 110 tlw., 557 tlw. sowie 875 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordwesten durch derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Betriebsstätte eines Unternehmens der Hygienepapierherstellung,
- im Westen durch Waldflächen,
- im Süden durch den Fluss Röhr sowie
- im Osten durch eine Kleingartenanlage.

Die Abgrenzung des Gebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnberg wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung eines im Stadtbezirk Müschede ansässigen Betriebs der Hygienepapierherstellung zu schaffen.

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Arnberg, Nebenstelle Am Hüttengraben 31, 59759 Arnberg, Fachdienst Bauordnung | Denkmalpflege, Zimmer A 0.002, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt oder über das Internet unter <https://www.o-sp.de/arnsberg/plan?pid=71768> oder unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 30.09.2025

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister